

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

01.01.2020

## 1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen richten sich nur an Unternehmen und Institutionen zur gewerblichen Nutzung und unterliegen ausschließlich unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Den Bedingungen des Kunden widersprechen wir hiermit. Der Kunde akzeptiert durch die Beauftragung diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 2. Vertragsabschluss

2.1 Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch das Versenden von Waren zustande. Verträge aufgrund kundenspezifischer Sonderfertigung oder Entwicklungsleistungen sind nicht stornierbar.

2.2 Im Online-Shop wird mit Anklicken des Buttons „Kaufen“ ein verbindliches Kaufangebot abgegeben.

2.3 Nach Eingang des Kaufangebotes wird eine Eingangsbestätigung automatisch verschickt. Diese stellt noch keine Annahme des Kaufangebotes dar, d.h. ein Vertrag kommt durch die Eingangsbestätigung noch nicht zustande.

## 3. Angebote

3.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. In Angeboten angegebene Preise gelten nur verbindlich bei Auftragserteilung innerhalb von 30 Tagen. Angegebene Liefertermine gelten nur bei Auftragserteilung innerhalb von 7 Tagen, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Anders geltende Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen.

3.2 Angebote beruhen auf den vorliegenden Unterlagen der Anfrage und unserer Lieferanten.

3.3 Bei kundenspezifischer Sonderfertigung oder Entwicklungsleistungen behalten wir uns auch bei formloser Auftragserteilung durch den Kunden eine aufwandsbezogene Nachberechnung auf der Basis eines Tätigkeitsnachweises vor.

## 4. Preise

Unsere angegebenen Preise sind Nettopreise (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer). Verpackungs- und sonstige Versandkosten, ebenso etwaige Versicherungskosten, gehen zu Lasten des Kunden.

## 5. Zahlungsbedingungen

5.1 Unsere Rechnungen sind - soweit nicht anders schriftlich vereinbart - innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Wir behalten uns vor, Lieferungen von Vorkasse oder sonstiger Sicherstellung von Zahlungen abhängig zu machen oder Ware nur gegen Nachnahme zu übersenden. Bei Vorkasse teilen wir unsere Bankverbindung in der Auftragsbestätigung mit.

## 6. Zahlungsverzug

Wir können bei Überschreiten des Zahlungsziels bankübliche Verzugszinsen, zuzüglich eines sonstigen Verzugschadens (z.B. Mahnkosten ab der zweiten Mahnung) berechnen. Werden uns Tatsachen bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen so sind wir berechtigt, Vorkasse zu verlangen und alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort geltend zu machen. Darüber hinaus sind wir im Verzugsfall berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.

## 7. Liefer- und Leistungsziel

7.1 Termine und Fristen stehen immer unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sie verschieben bzw. verlängern sich um die Dauer der Behinderung (zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit bei höherer Gewalt) oder anderen Umständen, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und von uns nicht zu vertreten sind. Wir werden in diesen Fällen den Kunden unverzüglich informieren und können hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten, ohne dadurch schadenersatzpflichtig zu werden.

7.2 Bei Verträgen aufgrund kundenspezifischer Sonderfertigung oder Entwicklungsleistung, gelten die angegebenen Termine immer unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit. Bei Umständen, die zur Beeinträchtigung des Leistungsziels führen, können wir vom Vertrag, oder von Teilen des Vertrages zurücktreten, ohne dadurch schadenersatzpflichtig zu werden. Entstehen bei der Umsetzung des Leistungsziels von uns verursachte Verzögerungen, so ist der Kunde nach setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

7.3 Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7.4 Wird bei Abruf- oder Terminaufträgen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes nur ein Teil der vereinbarten Menge abgenommen, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder für den gelieferten Teil den für diese Losgröße geltenden Preis zu berechnen oder die noch nicht abgerufene Menge zu liefern und zu berechnen.

## 8. Gewährleistung

8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware. Bei Handelswaren, welche für den Auftraggeber beschafft werden (z.B. Systemvoraussetzungen) wird die Gewährleistung des Zulieferers weitergereicht

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

8.2 Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Erhalt, innerhalb von 5 Werktagen zu rügen. Verdeckte Mängel hat der Kunde unverzüglich nach deren Entdeckung – spätestens vor Ablauf von 4 Wochen nach Anlieferung - schriftlich anzuzeigen. Kommt der Kunde den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so gilt die Ware bzw. Leistung als genehmigt.

8.3 Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge, sind wir nach unserer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder bei Warenlieferungen zur Lieferung mangelfreier Ersatzware verpflichtet. Unsere Maßnahmen zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelerkenntnis. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung - nach Ablauf einer angemessenen Frist - fehl, so kann der Kunde Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen nicht zur Ablehnung von Restlieferungen.

8.3 Behauptet der Kunde Mängel, die bei einer Überprüfung durch uns bzw. den Hersteller nicht festgestellt werden können, so hat der Kunde uns den für die Überprüfung angefallenen Aufwand angemessen zu vergüten.

8.4 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, oder Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Fehlbedienung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, die vertragsbedingt nicht vorausgesetzt sind.

8.5 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Fehler, die sich durch die Verarbeitung oder Nutzung von vom Kunden beigestellten, fehlerhaften und/oder unbrauchbaren Komponenten begründen. Beigestellte Komponenten werden als vom Kunden geprüft und für die Anwendung freigegeben vorausgesetzt.

8.6 Die Mängelhaftung bei der Fertigung elektronischer Baugruppen bezieht sich ausschließlich auf Mängel, die direkt auf Fertigungsfehler zurückzuführen sind. Als Fertigungsfehler anerkannt werden fehlerhafte Lötstellen, sowie sie mit geeignetem und branchenüblichem optischem Equipment erkennbar sind, Montagefehler und Fehlbestückung. Die Funktion der Baugruppe wird nur gewährleistet, soweit geeignetes Funktionsprüfequipment beigestellt oder spezifiziert wird. Für Bauelemente-Defekte erfolgt eine Mängelhaftung nur, sofern diese durch das Prüfequipment erkennbar sind. Eine Mängelhaftung infolge von Verschleiß, unsachgemäßer Verwendung, Überspannung und Mängel im Elektronikdesign (z.B. nicht ausreichende Störsicherheit, unzureichende thermische Auslegung, Überlastung oder Betrieb von Bauelementen außerhalb der Spezifikation) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8.7 Die Mängelhaftung bei Entwicklungsleistungen beschränkt sich auf die Realisierung von zugesicherten Funktionalitäten. Für die technische Anwendbarkeit, Eignung in bestimmten Umgebungen und Geräte-Sicherheit erfolgt keine Gewährleistung, sofern diese nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil der Entwicklungsdienstleistung sind.

### 9. Beratung, Produktbeschreibung

9.1 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Im Rahmen der Handelsüblichkeit sind Leistungsangaben, insbesondere technische Angaben über die Beschaffenheit der Ware nur unverbindliche Rahmendaten. Zugesichert sind nur diejenigen Eigenschaften, die ausdrücklich im Vertrag als solche gekennzeichnet sind. Insbesondere dienen die in Benutzerhandbüchern, Prospekten, Datenblättern und ähnlichen Dokumentationen angegebenen Daten nur der Produktbeschreibung, und sind nicht als zugesicherte Eigenschaften im Rechtssinn zu verstehen.

9.2 Eine vom Auftraggeber gewünschte anwendungstechnische Beratung durch uns erfolgt nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrung. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der gelieferten Waren sind unverbindlich und befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Versuchen und Prüfungen. Für die Beachtung von gesetzlichen und behördlichen Vorschriften ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

9.3 Produktänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten.

### 10. Haftung

10.1 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die Gewährleistung (Ziff. 8) hinausgehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Kunden.

10.2 Wenn wir mit Arbeiten an Geräten beauftragt sind, ist jede Haftung für Daten, die auf uns überlassenen Speichermedien gespeichert sind oder solchen Daten, zu denen wir im Rahmen der Durchführung Zugriff haben, ausgeschlossen. Für die erforderliche Datensicherung ist alleine der Auftraggeber zuständig.

10.3 Sofern wir für Fahrlässigkeit haften, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt.

10.4 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Haftungsfreizeichnungen gelten nicht soweit uns oder unseren leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wir eine kardinale Vertragspflicht fahrlässig verletzen.

Unberührt bleibt außerdem unsere Haftung wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft im Falle anfänglichen Unvermögens oder zu vertretender Unmöglichkeit sowie bei Ansprüchen gemäß §§1,4 Produkthaftungsgesetz.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

10.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### 11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die gelieferten Waren und Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises, einschließlich sonstiger Forderungen aus diesem Rechtsgeschäft, unser Eigentum. Das gilt bei Entgegennahme von Wechseln/ Schecks bis zu deren Einlösung.

Von Pfändung und anderweitigem Zugriff Dritter, durch welche unsere Rechte betroffen werden, hat uns der Kunde unter Nennung des Vollstreckungsgläubigers unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten etwaiger Interventionen unsererseits gegenüber Vollstreckungsgläubigern gehen zu Lasten des Kunden.

11.2 Im Fall einer Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware im Sinne der §§ 947 und 950 BGB mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, steht uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Höhe des dem Käufer berechneten Verkaufspreises einschließlich Umsatzsteuer zu. Der Käufer verwahrt die Sache unentgeltlich für uns.

11.3 Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, und zwar gegen sofortige Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt, veräußern; zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung, ist er nicht berechtigt. Der Käufer tritt schon jetzt von seinen Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware den Betrag mit allen Nebenrechten an uns ab, der unserem Rechnungspreis einschließlich Umsatzsteuer entspricht. Für den Fall, dass die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Käufer hiermit bereits auch seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Kunden an uns ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages einschließlich Umsatzsteuer, den wir ihm für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet haben.

11.4 Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Eine Abtretung oder Verpfändung dieser Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Für den Fall, dass beim Käufer Umstände eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen können, sind uns alle Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen vorzulegen und zu übersenden. Zu diesem Zweck hat der Käufer uns ggfs. Zutritt zu seinen diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren. Bei Vorliegen der in Satz 3 genannten Umstände hat uns der Käufer Zutritt zu der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren, uns eine genaue Aufstellung der Ware zu übersenden, die Ware auszusondern und an uns herauszugeben. Übersteigt der Wert dieser Sicherung die Höhe unserer Forderung um mehr als 20 %, werden wir insoweit die Sicherung nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers freigeben. Der Käufer hat uns den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen und uns in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen. Die Kosten für die Erfüllung der vorgenannten Mitwirkungspflichten bei der Verfolgung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sowie alle zwecks Erhaltung und Lagerung der Ware gemachten Verwendungen trägt der Käufer.

11.5 Software, die unser Eigentum ist, ist durch das Urheberrecht geschützt. Diese Software wird grundsätzlich nicht verkauft, sondern mit produktspezifischen Lizenzverträgen lizenziert. Kundenspezifische Softwareentwicklungen gehen mit dem Entwicklungsvertrag in das Eigentum des Kunden über. Das Urheberrecht bleibt dadurch unberührt.

11.6 Entwicklungsunterlagen von Entwicklungsaufträgen gehen in das Eigentum des Kunden über. Wir behalten uns das Recht vor, die Unterlagen über den Entwicklungsabschluss hinaus in Kopie zu halten, sowie Fotos der Entwicklungsprodukte zu Marketingzwecken zu verwenden.

### 12. Gefahrenübergang, Transportversicherung

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben, bereitgestellte Ware nicht abgerufen oder die Lieferung auf Wunsch des Kunden zurückgestellt wird. Lieferungen werden, falls keine gegenteilige Anweisung vorliegt, auf Kosten des Kunden versichert.

### 13. Rechtslage

13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch in Wechsel- und Schecksachen, ist sofern der Kunde Vollkaufmann ist, unser Geschäftssitz. Der Vertrag unterliegt ausschließlich den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, so wie sie für Inlandsgeschäfte zwischen Inländern gelten. Falls eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig ist oder gegen geltendes Recht verstößt, lässt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt.

13.2 Mit Erscheinen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren alle vorherigen AGB's ihre Gültigkeit.